VERORDNUNG (EWG) Nr. 921/71 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1971

zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Spargel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über die Hinzufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu den gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten (4) wurde in Anhang VI eine Güteklasse „III" für Spargel festgelegt ; die vorgeschriebenen Kriterien haben sich unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der Erzeuger an diesem Erzeugnis als zu streng erwiesen. Es ist hingegen möglich, diese zu lockern und dennoch weiter den Bedürfnissen der Verbraucher zu entsprechen.

Es empfiehlt sich folglich, den Anwendungsbereich der gemeinsamen Qualitätsnormen für Spargel, die im Anhang I/1 der Verordnung Nr. 183/64/EWG des Rates vom 17. November 1964 (5) definiert sind, näher zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I/1 zu der Verordnung Nr. 183/64/EWG wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

Der Anhang VI zu der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 wird durch Anhang II zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. 192 vom 25. 11. 1964, S. 3217/64.

ANHANG I

ÄNDERUNG DER GEMEINSAMEN QUALITÄTSNORMEN FÜR SPARGEL

(Anhang I/1 der Verordnung Nr. 183/64/EWG)

Zu Titel I „Begriffsbestimmung" erhält der letzte Satz folgende Fassung :

„Diese Norm gilt nicht für Spargel mit einem Durchmesser von weniger als 10 mm, verpackt in gleichmäßigen Partien."

ANHANG II

KLASSE „III" — SPARGEL

Diese Klasse umfaßt verkehrsfähige Erzeugnisse, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können, aber den untengenannten Eigenschaften entsprechen.

GÜTEEIGENSCHAFTEN

Spargel der Klasse „III" muß den in den gemeinsamen Normen für die Klasse „II" vorgesehenen Eigenschaften entsprechen. Jedoch kann der Spargelkopf leicht geöffnet sein ; die Spitze von weißem Spargel kann eine leichte Färbung, einschließlich einer blaßgrünen Färbung, aufweisen.

Außerdem kann die Schnittfläche am unteren Ende der Spargelstange schief zur Längsachse sein.

GRÖSSENSORTIERUNG

Für Spargel der Klasse „III" gelten die für die Klasse „II" vorgesehenen Bestimmungen des Abschnitts „III" der gemeinsamen Normen. Jedoch kann bei den lose im Packstück aufgemachten nicht gebündelten Spargelstangen jede Verpackung Stangen mit einem Durchmesser von weniger als 10 mm, aber mehr als 8 mm enthalten.

TOLERANZEN

Jedes Packstück darf höchstens enthalten :

— nach Gewicht oder Anzahl 15 v. H. Spargelstangen, die nicht den Eigenschaften der Klasse, einschließlich der Mindesteigenschaften dieser Erzeugnisse, entsprechen. Diese Erzeugnisse müssen jedoch verkehrsfähig und für den menschlichen Verzehr geeignet sein ;

— nach Gewicht oder Anzahl 15 v. H. hohle Spargelstangen, die jedoch allen übrigen Eigenschaften der Klasse entsprechen ;

— nach Anzahl oder Gewicht 10 v. H. Spargelstangen, die nicht den Vorschriften für die Größensortierung entsprechen.

VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Für grünen Spargel sind höchstens 10 v. H. Spargelstangen einer anderen Färbung zugelassen ; weißer und violetter Spargel darf gemischt aufgemacht werden.

Spiegelpackungen sind nicht zulässig, d. h. der sichtbare Teil muß der durchschnittlichen Zusammensetzung des Packstücks entsprechen.

B. **Verpackung**

Für Spargel der Klasse „III" gelten die Bestimmungen des Abschnitts V B der gemeinsamen Normen.

KENNZEICHNUNG

Für Spargel der Klasse „III" gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Wenn es sich jedoch um die Art des Erzeugnisses handelt, folgt auf das Wort „Spargel" gegebenenfalls die Angabe „weiß und violett", wenn diese Erzeugnisse gemischt aufgemacht sind.